

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg12>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 12 (2008)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg12/202-203>

Rg **12** 2008 202 – 203

Georg Steinberg

Erkenntnis des Herzens

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



verteidigen. Erst langsam aber sicher setzen sich wirtschaftliche Interessen durch, der Staat stellt sich auf die Seite der Händler und ihrer Zeitordnungen und kann diese gegen die Autorität der Kirche durchsetzen. Dass dies in protestantischen Gebieten besser gelingt als in katholischen, zeigt die bis heute größere Zahl kirchlicher Feiertage in Bayern.

Sammelbände sind für die Forschung zu meist nützlicher als Festschriften, wenn die Beitragenden zu letzteren nur die gemeinsame wissenschaftliche Freundschaft zum Jubilar eint. Eine zentrale Funktion haben sie bei Erscheinen zumeist bereits erfüllt. Sie haben Wissenschaftler unterschiedlicher Prägung über ein spezielles Thema ins Gespräch gebracht und dabei deren Kenntnisse über den Arbeitsbereich der anderen

Beteiligten vertieft. Dies alleine ist kein Grund für die Veröffentlichung der gewonnenen Einsichten. Vorliegend handelt es sich aber gerade um einen Fall, der nach der Form des Sammelbandes buchstäblich zu verlangen scheint. Die in der Forschung bestehende Dichotomie zwischen mittelalterlicher und moderner Zeit hat das Nebeneinander vielfältiger Zeitordnungen, wie es gerade für die Frühe Neuzeit prägend ist, zu wenig zur Kenntnis genommen. Dieses Nebeneinander wird durch die Vielfalt der interdisziplinären Beiträge des vorliegenden Bandes eindrucksvoll dokumentiert. Die Frage nach der Autorität der jeweiligen Zeitordnung erweist sich dabei als sinnvolle Klammer aller Beiträge.

Stefan Ruppert

Erkenntnis des Herzens*

Das Werk, die überarbeitete Fassung einer von Tim Hochstrasser betreuten Dissertation, kann als bedeutende Wegmarke der neueren Thomasius-Forschung bezeichnet werden. Die sorgfältige Aufarbeitung des Forschungsstandes und ein ebenso unverbraucher wie einleuchtender Ansatz setzen Ahnert in die Lage, eine bisher klaffende Lücke der Thomasius-Interpretation zu schließen.

Zutreffend weist der Autor darauf hin, dass die seitens Thomasius formulierte Scheidung von Recht und Moral, die bevorzugter Gegenstand der neueren Thomasius-Forschung gewesen ist, zu einer Vernachlässigung der Religionsauffassung von Thomasius in der Forschung geführt hat. Wenn aber, wie es Schneiders überzeugend herausgearbeitet hat, »Scheidung« nicht »Tren-

nung«, sondern vielfache Interaktion bei Separierung der Argumentationsbereiche bedeutet,¹ so liegt es nahe, Glauben und (Rechts-)Philosophie in ihrer (sich inhaltlich wandelnden) Wechselwirkung zu untersuchen, wie Ahnert dies tut.

Thomasius war kein Atheist, er kann aber auch nicht der Richtung einer »christlichen Aufklärung« zugerechnet werden, die einen Mittelweg zwischen aufklärerischen Positionen und kirchlicher Tradition zu gehen sucht. Vielmehr ist er strikter Gegner jeden »Papismus«, das heißt jeden weltlichen Machtstrebens der (katholischen wie lutherischen) Kirche; und die Geschichte der Kirche seit ihren Anfängen interpretiert Thomasius als ein allmähliches Erstarren dieses Papismus. Weiß er sich hierin mit den Vertretern des Pietismus, mit denen er in Halle in

* THOMAS AHNERT, *Religion and the origins of the German Enlightenment: faith and the reform of learning in the thought of Christian Thomasius*, Rochester (N. Y.): Univ. of Rochester Press 2006, VI, 188 S., ISBN 1-580-46204-9

1 WERNER SCHNEIDERS, *Naturrecht und Liebesethik*, Hildesheim 1971, 275–277.

Berührung kommt, weitgehend einig, so trennt ihn von diesen wie von den orthodoxen Lutheranern die Überzeugung, dass sie den intellektuellen Zugang zum Glauben überschätzen, dass der wahre Glaube vielmehr durch das Herz, durch die Sinne, zu erlangen ist.

Nachdem Ahnert dies überzeugend entwickelt hat, leistet er den eigentlich beeindruckenden Schritt seiner Arbeit, nämlich eine geglättete Inbezugsetzung zu Thomasius' (Rechts-)Philosophie. Das noch Anfang der 1690er Jahre bestehende Vertrauen auf die Erkenntniskräfte des Verstandes, der Vernunft, revidiert Thomasius allmählich und erkennt (im Sinne eines anthropologischen Voluntarismus) als zentrale Größe der menschlichen Natur den Willen, der durch Leidenschaften fehlgeleitet werden kann. Dass dieser Auffassungswandel eines der zentralen Motive für Thomasius ist, seine erste große rechtsphilosophische Schrift, die *Institutiones iurisprudentiae divinae*, 1688, zu überarbeiten und als *Fundamenta Juris Naturae et gentium*, 1705, neu herauszugeben, erhält, als bereits bekanntes Forschungsergebnis, durch die Inbezugsetzung mit Thomasius' Glaubensauffassung eine neue Dimension.

Der sowohl Theologie als auch Anthropologie und (Rechts-)Philosophie einbeziehende Ansatz versetzt Ahnert in die Lage, auch der Naturphilosophie, dargestellt in dem *Versuch vom Wesen des Geistes*, 1699, ihren (bedeutsamen) Platz in Thomasius' Denken zuzuweisen. Wenn sich Thomasius hier gegen den »Cartesianismus« wendet, so vor allem, wie Ahnert überzeugend entwickelt, weil er Verstand und Ver-

nunft allein (aus theologischen Gründen) für ungeeignet zur Erkenntnis der Natur hält. Ebenso wie der Mensch mehr durch Leidenschaften als durch intellektuelle Entscheidung bestimmt sei, müsse, so Thomasius, auch die treibende Kraft der Natur, die die Körper in Bewegung setze, *Anziehung*, mithin eine »geistige« Kraft sein, oder umgekehrt formuliert: »This natural philosophical theory of attraction was important for Thomasius's moral philosophy, because it offered a physical explanation for the nature of the human will as desire or love, that is, as a form of attraction, which Cartesian physics failed to provide« (116).

Ahnert schließt seine vorzügliche Untersuchung mit der Ausleuchtung des Umfeldes: Wie gesagt, ist Thomasius nicht der moderaten Richtung einer »christlichen Aufklärung« zuzurechnen, schon weil nach ihm der Verstand, als defizitär, geistliche Erkenntnis kaum zu stützen vermag. Wenn Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716) demgegenüber eine verstandesmäßige Klärung der insbesondere durch die Reformation entstandenen theologischen Streitfragen für möglich hält, so sind beide dennoch gleich weit entfernt von der etwa 1730 sich etablierenden Auffassung, mittels des Verstandes könne Geoffenbartes korrigiert werden. Für Thomasius' theologisch motivierte Vorstellung von der Überlegenheit vor-intellektuellen Verständnisses bleibt aber Raum innerhalb der Bewegung der »Empfindsamkeit« als Phänomen der protestantischen deutschen Aufklärung seit Mitte des 18. Jahrhunderts.

Georg Steinberg